

Stellungnahme von Green Planet Energy

zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur EU-Strommarktreform

Stellungnahme

Die Green Planet Energy eG ist eine unabhängige, von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Ökoenergiegenossenschaft mit derzeit rund 205.000 Strom- und Gas-Kund:innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren mehr als 34.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Green Planet Energy durch Studien unterfütterte, praxisorientierte Beiträge zu energiepolitischen Debatten und treibt zudem die Entwicklung klimafreundlicher Technologien voran. Die 100-prozentige Tochterfirma Green Planet Projects baut und betreibt eigene Wind- und Solarparks sowie Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff (Windgas). Und die 2023 gegründete 100-prozentige Tochter Green Planet Solutions unterstützt Kund:innen durch innovative Wärme- und Mieterstromprojekte sowie besonders klimafreundliche Wärmepumpen.

I. Vorbemerkung

Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen wesentlichen Beitrag, um die europäischen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Klimaabkommen zu erreichen. Daher ist es folgerichtig, das zukünftige Strommarktdesign so zu gestalten, dass der Ausbau von erneuerbaren Energien nachhaltig beschleunigt wird. Entscheidend sind dafür verlässliche Rahmenbedingungen, die den Ausbau langfristig finanziell sicherstellen. Gleichzeitig muss die Transformation des Energiesystems als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen werden, die nur gelingen kann, wenn die damit einhergehenden Maßnahmen auf eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung treffen. Daher sollte die das europäische Strommarktdesign verstärkt dezentrale Elemente berücksichtigen, die den Wunsch der Bevölkerung erfüllen, selbst vor Ort Energie erzeugen und verbrauchen zu können.

Die Vorschläge der EU-Kommission gehen in eine richtige Richtung, wir begrüßen, dass diese die Relevanz der Erneuerbaren für Versorgungssicherheit und Preisstabilität erkennt. Um diese zu nutzen, empfehlen wir noch folgende Anpassungen:

- Keine weitere Förderung der Kernenergie
- PPAs stärken und dies bei der Ausgestaltung von CfDs berücksichtigen
- Ausreichend Spielraum für Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung der CfDs
- Keine weiteren Absicherungspflicht für Energieversorgungsunternehmen
- Stärkung und Klarstellungen bei der Umsetzung von Energy Sharing

II. Das Strommarktdesign der Zukunft ist ohne Kernenergie

Die von der EU-Kommission in Artikel 19b vorgeschlagene Förderungen sollten nur für Erneuerbare Energien gelten. Kernenergie ist eine Technologie, deren Risiken unbeherrschbar sind und deren Hinterlassenschaften uns noch Jahrhunderte beschäftigen werden. Deutschland ist bereits aus der Kernkraft ausgestiegen, weil sie unfassbar teuer, risikoreich und aus vielerlei Gründen nicht mehr zeitgemäß noch zukunftsfähig ist. Darüber hinaus produzieren Kernkraftwerke inflexibel und statisch Strom und sind nicht kompatibel mit einem erneuerbaren Energiesystem. Es liegt zwar in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsstaaten über die

Zusammensetzung ihres Stromsystems zu entscheiden. Die EU-Kommission sollte aber dringend davon absehen, weitere Förderungen für Kernenergie explizit zu etablieren.

Wir schlagen daher vor, Artikel 19 b (2) Absatz 1 wie folgt zu ändern:

(1) Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Absatz 2 genannten Quellen haben die Form eines zweiseitigen Differenzvertrags. Neue Investitionen in die Stromerzeugung umfassen Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen sowie Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer.

(2) Absatz 1 gilt für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus folgenden Quellen:

- a) Windenergie;
- b) Solarenergie;
- c) geothermische Energie;
- d) Wasserkraft ohne Speicher;
- ~~e) Kernenergie.~~

III. Strombezugsverträge für Erneuerbare stärken

Die EU-Kommission stellt für die Refinanzierung der Energieanlagen auf marktliche, langfristige Strombezugsverträge (PPAs) und Förderregelungen in Form zweiseitige Differenzverträge (CfDs) ab. Wir begrüßen es sehr, dass PPAs eine zentrale Rolle spielen und deren Einsatz unterstützt werden soll. PPAs sind wichtig für das Gelingen der Energiewende und ermöglichen den förderfreien Zubau Erneuerbarer.

Die Förderung langfristiger Strombezugsverträge muss auf Erneuerbare Energien beschränkt werden. Fossile und nukleare Energieträger sollten nicht gefördert werden und sollten deshalb auch keine staatliche Risikoabsicherung erfahren. Wir bitten die EU-Kommission im Artikel 19a Absatz 1 eindeutig klarzustellen, dass die Förderungen lediglich Erneuerbare Energien erfassen darf.

In Artikel 19a Absatz 2 werden Mitgliedsstaaten verpflichtet, Instrumente wie Garantieregelungen zur Verringerung der Risiken einzuführen. Dies begrüßen wir. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass diese Formulierungen sehr offen sind und damit viel Gestaltungsspielraum lassen. Es wäre aus unserer Sicht angebracht im Artikel 19a Absatz 2 Ausgestaltungen von Garantieregelungen zu skizzieren und festzuhalten welche Mindestanforderungen für die Garantieregelungen gelten sollen.

Um die Stärkung der PPAs durch die Einführung von CfDs nicht zu torpedieren ist es essenziell PPAs bei der Ausgestaltung der CfDs mit zu berücksichtigen. Im nächsten Absatz werden Gestaltungsspielräume skizziert, die eine Kompatibilität beider Instrumente gewähren können. Des Weiteren ist im Anhang ein Policy Paper zu PPA zu finden, das die wichtige Rolle von PPA im Strommarktdesign beschreibt.

IV. Einführung von CfDs sorgfältig abwägen

Für den flächendeckenden und ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Absicherung von Risiken zentral. Dafür bedarf es staatlicher Förderinstrumente, die Investitionssicherheit gewähren. Wie im bereits zitierten Artikel 19b (2) Absatz 1 festgelegt, sollen die Förderinstrumente der europäischen Mitgliedsstaaten auf zweiseitige Differenzverträge (CfDs) umgestellt werden. Wir empfehlen die grundsätzliche Entscheidung zur Nutzung von CfDs den Mitgliedsstaaten zu überlassen. Mitgliedsstaaten sollten selbst entscheiden welche Form der Förderung aus finanziellen und

energiepolitischen Gründen sinnvoll ist. Sollte die Verpflichtung zur Nutzung von CfDs beibehalten werden, muss ausreichend Spielraum bei der Ausgestaltung der CfDs gewährt werden. In jedem Fall sollte die parallele Nutzung und Förderung von PPAs und CfDs möglich sein. Insbesondere dafür ist die jeweilige Ausgestaltung der CfDs entscheidend.

Die EU-Kommission verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 19a Förderregelungen so auszugestalten, dass ein Teil des Stroms förderfrei und marktbasierend vermarktet werden kann:

„Bei der Gestaltung der Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Quellen geben die Mitgliedsstaaten Projekten, bei denen ein Teil des Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags oder anderer marktbasierter Vereinbarungen reserviert ist, die Möglichkeit zur Teilnahme, [...]“

Diese Regelung begrüßen wir, denn sie ermöglicht das Koexistieren von CfDs und PPAs. Es gibt aber weitere Möglichkeiten bei der Ausgestaltung der Förderregelungen, die die EU-Kommission in diesem Zusammenhang als Gestaltungsspielräume für die Mitgliedsstaaten eröffnen sollte:

- Jahresweise Festlegung der geförderten Mengen: in Polen wird bereits ein CfD-Modell angewendet, das eine jahresweise Festlegung der Mengen für eine Förderung und damit auch die Mengen für einen marktbasierten Verkauf erlaubt. Dieses Modell räumt den Betreibern eine Flexibilität ein, mit der sowohl notwendige Risiken abgemildert, Übergewinne abgeführt und marktbasierende Vereinbarungen ermöglicht werden.
- Laufzeit der CfDs an Rückzahlungen knüpfen: In Dänemark wurde im „Thor-Tender“ ein CfD eingeführt, deren Laufzeit bis zu einer erfüllten Zahlungsverpflichtung gilt. Bei entsprechender Marktlage kann die Anlage dann deutlich vor dem eigentlichen Ende der CfD-Laufzeit wieder am Markt sein. Die Anlage kann dann marktbasierend genutzt werden. Der Staat kann mithilfe der definierten Zahlungsverpflichtung trotzdem sicherstellen, dass ausreichend Erträge an den Staat abgeführt wurden.
- Kurze CfD-Laufzeiten: Generell gilt, dass kurze CfD-Laufzeiten den einfachen Abschluss von PPAs nach dem Ende der Laufzeit ermöglichen. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die Laufzeiten für eine ausreichende Risikoabsicherung und Investitionssicherheit sorgen. Alternativ könnten die Laufzeit der CfDs auch versetzt, beispielsweise 4 Jahre nach Inbetriebnahme, beginnen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt beim Ausräumen von förderfreiem und gefördertem Ausbau ist die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Idealerweise sollten beim geförderten Betrieb der Anlagen keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Dies steigert den Anreiz für einen förderfreien Betrieb und Zubau, denn dieser ist dann notwendig, um Grünstrommengen vermarktbar zu erzeugen. Alternativ sollte auf den Herkunftsnachweisen immer klar erkenntlich bleiben, dass die Energie aus geförderten Anlagen stammt.

V. Absicherungspflicht streichen

Absicherungsstrategien sind ein grundsätzlich sinnvolles Mittel, damit Energieversorgungsunternehmen langfristig Risiken minieren. Allerdings stehen verpflichtende Vorgaben zu Absicherungsstrategien der unternehmerischen Risikobewertung entgegen. Langfristige Absicherungsgeschäfte führen nicht zwingend zu geringeren Strompreisen, sie sind somit zwar risikomindernd aber eben nicht grundsätzlich preissenkend. Anstelle dessen sollte ein Marktdesign etabliert werden, das erneuerbare Energien in den Mittelpunkt stellt

und somit langfristig die kostengünstigste und nachhaltigste Erzeugungsart zum Standard wird. Wir lehnen daher eine Verpflichtung für Absicherungsstrategien ab. Jedem Energieversorgungsunternehmen sollte es im Rahmen seiner eigenen unternehmerischen Risikobewertung offenstehen, inwieweit Stromeinkäufe „gehedgt“ werden sollen.

Wir schlagen daher vor, Artikel 18 a zu streichen.

VI. Energy Sharing

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU, legt die EU-Kommission erstmals zusätzliche Bestimmungen zu Energy Sharing vor. Der Kommissionsvorschlag sieht darin vor, den Artikel 15a „Recht auf gemeinsame Energienutzung“ (Energy Sharing) neu einzuführen.

Der KOM-Entwurf setzt damit nicht an den bisherigen Regelungsorten (Art. 21, 22 EE-RL und 16 EBM-RL) an, sondern mit den neuen Vorgaben (Art. 2 Nr. 10a, 15a) zur EBM-RL an anderer Stelle im Rechtstext. Dadurch entsteht ein Nebeneinander von bestehenden und neuen Normen.

Wir begrüßen, dass durch den eigenen Artikel das Recht auf Energy Sharing gestärkt wird und damit eine Umsetzung in den einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten und insbesondere auch in Deutschland wahrscheinlicher wird. Gleichzeitig sehen wir einzelne Punkte des Entwurfs kritisch. Wir nutzen diese Stellungnahme, um auf diese Punkte aufmerksam zu machen und möchten mit konkreten Empfehlungen im Text einen wertvollen Beitrag zum weiteren Gesetzgebungsverfahren leisten.

1. Klarstellung von Begrifflichkeiten, Definition und Akteursrahmen

Die bisherige Rechtslage sieht das Recht auf Energy Sharing nur für bestimmte Akteure vor. So werden in der Erneuerbaren Energien-Richtlinie (EE-RL):

EE-Gemeinschaften berechtigt, „innerhalb der [...] Gemeinschaft [...] die mit Produktionseinheiten im Eigentum der [...] Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen“ (vgl. Art. 22 EE RL).

Energy Sharing steht damit bislang ausschließlich Mitgliedern einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft offen sowie Nachbarn, welche eigene Erneuerbare-Energien-Anlagen betreiben und diesen Strom im Rahmen der kollektiven Eigenversorgung innerhalb eines Grundstücks (vgl. Art. 21 Abs. 4 EE-RL) selbst nutzen. Der vorliegende Entwurf der EU KOM bricht dieses auf und definiert ein neues Energy Sharing wie folgt:

Energy Sharing als „gemeinsame Energienutzung“ [...] und damit als den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen [...] (vgl. Artikel 2 Nr. 10a).

Damit schlägt die EU-KOM vor, die Eigenschaft „aktiver Kunde“ als (Mindest-)Voraussetzung für Energy Sharing festzulegen. Energy Sharing soll demnach per se allen aktiven Kunden offenstehen. Dazu zählen per Definition auch Energiegemeinschaften, denn diese erzeugen „mit anderen gemeinsam an einem anderen Ort [...] Elektrizität“ und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort.

Es sollte daher nicht nur in Erwägungsgrund 50 deutlich werden, dass EE-Gemeinschaften wesentliche Ermöglicher (Enabler) des Energy Sharing Konzeptes sind.

Im Einklang mit der EE RL und analog zu Erwägungsgrund 50 schlagen wir daher vor die Definition für Energy Sharing in Artikel 15a (1) wie folgt zu erweitern:

- (1) Alle Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen haben **[als Mitglieder einer Energiegemeinschaft]** das Recht, sich als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.

Aus Sicht von Green Planet Energy hat der Anwendungsbereich große Bedeutung für die Frage, was Energy Sharing letztlich ist bzw. zukünftig sein soll und wie letztlich die Begriffe Peer-2-Peer, Energy Sharing und aktiver Kunde zueinanderstehen. Im Entwurf und seinen Erwägungsgründen wird dies nicht exakt klar.

Wir schlagen daher eine Abgrenzung der Begriffe Peer-2-Peer Handel und Energy Sharing innerhalb der Norm selbst sowie in den angefügten Erwägungsgründen vor und empfehlen die Begrifflichkeiten in diesen Bestimmungen im Kontext mit den Bestimmungen der EE RL (Art.21 + 22) zu betrachten.

- **Wir empfehlen hier Peer-2-Peer als ein Stromhandelsgeschäft zwischen min. zwei Akteuren in räumlicher Nähe bzw. innerhalb der direkten Nachbarschaft, d.h. ohne oder unter sehr geringer Nutzung des öffentlichen Netzes zu sehen.** Es sollte daher auch möglich sein, dass ein aktiver Kunde, der im Besitz einer eigenen Anlage ist, seinen Überschussstrom auch an Nachbarn ohne eigene Anlage, also zunächst an rein passive Letztverbraucher weitergibt und diese damit selbst zum aktiven Kunden werden können. Zudem sollten beide Akteure in einem lokalen, räumlichen Zusammenhang (Nachbarschaft) stehen.
- **Energy Sharing hingegen sollte innerhalb eines größeren Radius als Peer-2-Peer Handel möglich sein, aber noch immer lokal bzw. regional auf einen sinnvollen Gebietsabschnitt (bspw. 50 km Radius um den Standort der EE-Anlagen) begrenzt sein.** Gerade in der lokalen Begrenzung sehen wir den Vorteil, dass Menschen, die in der Nähe der Anlagen leben, direkt von diesen Anlagen profitieren, indem sie vergünstigten Strom aus diesen Anlagen beziehen können. Auch können so lokale Wertschöpfungsketten aktiviert, authentische Teilhabe für Menschen an der Energiewende generiert und zusätzlich privates Kapital mobilisiert werden.

Insgesamt sollte klargestellt sein, dass mit den beiden Instrumenten Peer-2-Peer und Energy Sharing insbesondere auch die Menschen an der Energiewende teilhaben können, die bislang keine eigenen Anlagen besitzen – etwa indem sie über ein Peer-2-Peer Geschäft den Überschussstrom von einem Nachbarn beziehen oder etwa als Mitglied einer EE-Gemeinschaft Energy Sharing mit regionalen EE-Anlagen im Eigentum der Gemeinschaft betreiben.

2. Vorteile dezentraler Flexibilitäten durch regionales Energy Sharing effizienter nutzen

Indem Verbraucherinnen im Energy Sharing ihren Strom vor Ort direkt nutzen und untereinander teilen, können Verbräuche an lokale Erzeugungsstrukturen von fluktuierenden Energien angeglichen werden. Energy Sharing kann so dazu beitragen, dass Erneuerbare Energien effizienter in das Gesamtsystem integriert werden und dezentrale Flexibilitäten gehoben werden - mit positiven Effekten für das Gesamtsystem. Wir begrüßen daher, dass die EMD einerseits vorsieht, Flexibilitäten im Stromsystem nutzbar zu machen – z.B. indem der Handel der Marktteilnehmer näher an der „Echtzeit“ erfolgt. Diesem grundsätzlich positiven und richtigem Ansatz, steht dann jedoch gegenüber, dass Energy Sharing fortan nicht mehr lokal bzw. regional begrenzt sein

soll, sondern insgesamt über die gesamte Gebotszone und am Beispiel Deutschlands damit bundesweit möglich sein soll. Da innerhalb Deutschlands nur eine Gebotszone existiert, würde die Anwendung von Energy Sharing auf die gesamte Gebotszone die o.g. Vorteile einer Regionalisierung konterkarieren sowie den systemischen Nutzeneffekten durch das Heben lokaler Flexibilitäten, entgegenstehen.

Wir empfehlen daher dringend, Energy Sharing im Kontext einer lokalen bzw. regionalen Begrenzung und damit insbesondere im Zusammenhang mit EE-Gemeinschaften zu betrachten. Eine generelle Ausweitung des Anwendungsbereichs auf eine gesamte Gebotszone ist aus Sicht von Green Planet Energy kontraproduktiv. Wir schlagen daher vor die Begrenzung auf eine Gebotszone in Art. 2 Nr. 8 zu streichen:

„aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam an einem anderen Ort ~~[innerhalb derselben Gebotszone]~~ erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“

3. Energy Sharing: Fehlende Erleichterungen bei Strompreisbestandteilen

Die EU-Kommission sieht in Ihrem Vorschlag keine Erleichterungen bei Steuern, Abgaben und Netzentgelten vor (vgl. Art. 15a Abs. 1 lit. d EBM-RL). Das bedeutet, dass Verbraucherinnen bzw. Endkunden von Energy Sharing in der vorliegenden Fassung keinerlei gesonderte Privilegierungen, z.B. im Bereich der Stromnebenkosten erhalten.

Das ist aus Sicht von Green Planet Energy ein Versäumnis da es die Attraktivität von Energy Sharing für Verbraucherinnen sowie eine wirtschaftliche Umsetzung bremst und den EU-Mitgliedsstaaten hier erneut keine eindeutigen Vorgaben zur Festlegung bestimmter Rechtsfolgen bei der Umsetzung eines förderlichen Rechtsrahmens für Energy Sharing gemäß Art. 22 EE RL an die Hand legt.

Denn auch wenn die EE RL klar vorsieht, Energy Sharing auf Grundlage eines

„förderlichen Rechtsrahmens“ zu ermöglichen, dürfen für EE-Gemeinschaften nach wie vor „[...] kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern [...], [erhoben werden], mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen Stellen erstellten, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen“ (vgl. Art. 22 Abs. 4 EE-RL).

Dies hätte nach unserer Empfehlung in diesem Entwurf nun weiter konkretisiert werden können, indem die EU-Mitgliedsstaaten, weitere, konkrete Impulse zur besseren Umsetzung eines positiven Förderrahmens für Energy Sharing erhalten.

Ausgenommen ist die neu eingeführte Regelung zum Erlass von Verbraucherrechten und -pflichten für die gemeinsame Nutzung von Energie in Haushalten mit einer installierten Kapazität von 10,8 kW und Mehrparteienhäuser bis zu 50 kW unter Nutzung von Peer 2 Peer Geschäften (EE RL Art. 21, EBM RL), diese wir grundsätzlich begrüßen.



4. Empfehlungen für weitere Präzisierungen im Rechtstext

In Artikel 15 a, Abs. 1 lit. b + d der EBM RL ist von der Einbindung "Dritter" die Rede:

b) „Aktive Kunden können die Dienste Dritter, die Eigentümer oder Betreiber sind, für die Installation und den Betrieb von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Messung und Wartung, in Anspruch nehmen, um die gemeinsame Energienutzung zu erleichtern, ohne dass dieser Dritte als aktiver Kunde betrachtet wird.“

d) „unbeschadet geltender Steuern, Abgaben und Netzentgelte berechtigt sind, die gemeinsam genutzte Elektrizität innerhalb eines Zeitraums, der nicht länger als der Bilanzkreisabrechnungszeitraum ist, mit ihrem gesamten gemessenen Verbrauch zu verrechnen;“

Unklar in b) ist aus unserer Sicht, wer hier der genaue Adressat des Wortlautes „Dienste Dritter“ ist. Wir würden daher empfehlen diesen Wortlaut an geeigneter Stelle weiter zu präzisieren [oder bspw. durch Dienstleister, Energieversorgungsunternehmen oder Bilanzkreisverantwortliche] zu ersetzen.

Unklar in Buchstabe d) ist, wer hier adressiert werden soll – etwa Netzbetreiber, Energieversorgungsunternehmen oder möglicherweise der EU-Mitgliedstaat selbst, der national für den Smart-Meter Rollout, mit dem die ¼ -stündliche Bilanzierung kurzfristig möglich sein wird, zuständig ist. Des Weiteren bleibt unklar, wie eine Umsetzung dieses Konzeptes konkret zu erfolgen hat, wie bestimmte Nachweise zu führen sind und wie die energiewirtschaftliche Abwicklung zu erfolgen hat.

Wir empfehlen dahingehend insgesamt die Rechtstexte an geeigneter Stelle weiter zu präzisieren.

Zudem sollten die Regelungen zur Bürgerenergiegesellschaft, die bislang grundsätzlich auch die Nutzung konventionellen Stroms erlauben (vgl. Art. 16 EBM-RL) nun in Einklang mit der Definition des neuen Energy Sharing hier im Rechtstext stehen und dahingehend geändert werden. Energy Sharing sollte demnach nur für Erneuerbare Energien nutzbar sein.